

Konzeption der Offenen Jugendarbeit mit hauptamtlicher Fachkraft

Struktur-Konzepte für die Arbeit der offenen Jugendarbeit beschreiben den Rahmen des Arbeitsfeldes der Offenen Jugendarbeit in einer Gemeinde oder Stadt. Durch den „groben Überblick“ über die wichtigsten Inhalte wie z. B. Trägerschaft und Arbeitsauftrag können sich Gemeinde- und Stadträte, Gemeinde- und Stadtverwaltungen, wie auch hauptamtlich angestellte Fachkräfte schnell ein Bild über die Tätigkeit der offenen Jugendarbeit eines Ortes machen. Die Erstellung einer Struktur-Konzeption ist vor allem dann hilfreich, wenn noch keine bestehende Konzeption vorhanden ist oder als Diskussionsgrundlage für die Klärung des Arbeitsauftrags bei Gemeinden und Städten, die eine Stelle im Bereich der Offenen Jugendarbeit schaffen wollen.

Eine Struktur-Konzeption kann jedoch immer nur den Rahmen der Arbeit in der Offenen Jugendarbeit abstecken und kann eine ausführliche und im pädagogischen Ansatz begründete und die Anforderungen einer Gemeinde oder Stadt eingehende Konzeption, wie auch eine detaillierte Stellenbeschreibung nur umschreiben, nicht jedoch ersetzen.

Die folgende Muster-Konzeption für die Struktur der Offenen Jugendarbeit in einer Gemeinde oder Stadt beinhaltet alle möglichen Inhalte einer Konzeption der Offenen Jugendarbeit **zur Auswahl**. Es ist z. B. bei den Arbeitsbereichen nicht davon auszugehen, dass eine einzelne Fachkraft alle diese Bereiche abdecken kann. - Außerdem ist zu beachten, dass Konzeptionen im Rahmen der Offenen Jugendarbeit immer wieder der Entwicklung der Lebenswelten von Jugendlichen einer Gemeinde oder Stadt angepasst werden müssen.

Inhalt:

- 1. Die Gemeinde Musterstadt**
- 2. Trägerschaft der Offenen Jugendarbeit Musterstadt**
 - 2.1 Anstellungsträger
- 3. Fachkraft der Offenen Jugendarbeit**
 - 3.1 Qualifikation
 - 3.2 Anstellungsträger / Dienst- und Fachaufsicht
 - 3.3 Fachberatungsangebot durch den Enzkreis
- 4. Arbeitsgebiet / Zielgruppe**
- 5. Arbeitsbereich**
 - 5.1 Jugendhaus Musterstadt (Trägerschaft der Gemeinde Musterstadt)
 - 5.2 Jugendhausverein Mustercool e. V. (Selbstverwaltet)
 - 5.3 Jugendräume Musterdorf (Trägerschaft Gemeinde, von Jugendlichen verwaltet)
 - 5.4 Aufsuchende Jugendarbeit
 - 5.5 Kooperative Jugendarbeit
- 6. Tätigkeitsausschluss**
 - 6.1 Aufsuchende Jugendarbeit bei schwierigen Gruppen
 - 6.2 Jugendsozialarbeit / Schulsozialarbeit
 - 6.3 Beratung von Jugendlichen, Eltern oder sonstigen Personen in Sachen der Erziehung, Gefährdungen usw.

Dazu gehörendes Arbeitspapier:

- „Punkt-Papier“ (Positionspapier zur Offenen Jugendarbeit im Enzkreis vom 16.12.16)

Offenen Jugendarbeit Musterstadt

Konzeption die Offenen Jugendarbeit Musterstadt mit hauptamtlicher Fachkraft

Konzeption - Nr. 1 / Stand: 24.12.2036

Die Konzeption wurde durch den Gemeinderat in der Gemeinderatssitzung vom 24.12.2036 verabschiedet. Sie stellt eine Momentaufnahme des Arbeitsgebietes dar und soll bei Bedarf, unter Einbezug der Fachkräfte vor Ort, der Entwicklung in Musterstadt angepasst werden. Zusätzlich wird zur Anstellung einer Fachkraft eine Stellenbeschreibung und eine pädagogische Konzeption benötigt. Letztere kann ggf. auch durch die Fachkraft nach Einstellung erstellt werden kann.

1. Die Gemeinde Musterstadt

Die Gemeinde Musterstadt liegt im Landkreis Musterland. Sie hat 12.000 Einwohner und teilt sich auf Ortschaften (Musterstadt, Musterdorf, Musterort, Musterwald und Musterbach) auf.

2. Trägerschaft der Offenen Jugendarbeit Musterstadt

Die Gemeinde Musterstadt ist Träger der Offenen Jugendarbeit Musterstadt. Im Haushalt ist für die Offene Jugendarbeit ein Etat vorgesehen.

3. Fachkraft der Offenen Jugendarbeit

3.1 Qualifikation

Die Stelle der Offenen Jugendarbeit Musterstadt wird durch qualifiziertes Fachpersonal besetzt. Als Fachkraft der Offenen Jugendarbeit zählen, wer ein abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit, Sozialpädagogik (oder vergleichbar) eine Ausbildung als Erzieher/-in im Kinder-, Jugend- oder Heimbereich mit entsprechender Erfahrung aufweisen kann.

3.2 Anstellungsträger für die Fachkraft

3.2.1 Gemeinde als Anstellungsträger

Der Anstellungsträger ist die Gemeinde Musterstadt. Ihr obliegt die Dienst- und Fachaufsicht mit Weisungsbefugnis.

3.2.2 Externer Anstellungsträger

Der Anstellungsträger der Fachkraft ist der „Musterträgerverein für Jugendarbeit e. V.“ Er ist mit Beschluss des Kreistages vom 02.04.2012, gem. § 75 SGB VIII, als „Freier Träger der Jugendhilfe“ anerkannt.

Dienstaufsicht hat der Anstellungsträger, die Fachaufsicht und Weisungsbefugnis übt die Gemeinde Musterstadt (als Träger der Offenen Jugendarbeit Musterstadt) aus. Näheres regelt der Kooperationsvertrag zwischen Musterstadt und Musterträgerverein.

4. Arbeitsgebiet / Zielgruppe

Die Offene Jugendarbeit Musterstadt ist im Arbeitsbereich des § 11 SGB VIII tätig. Ihr Schwerpunkt liegt im Angebot, das sich an den Interessen von Jugendlichen orientiert, das von den Jugendlichen mitbestimmt und mitgestaltet wird und sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen soll. Die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Jugendarbeit ist stets freiwillig und an keine Mitgliedschaft gebunden.

- Das KJHG bezieht als Adressatengruppe der Kinder- und Jugendarbeit alle Menschen im Alter von 6-27 Jahre ein, also Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.
- Die primäre Zielgruppe sind junge Menschen im Alter von 14 - 21 Jahren.
- Kinder (12 -14 Jahre) und Junge Erwachsene (21 - 27 Jahre) können ebenfalls in die Arbeit mit der primären Zielgruppe der Jugendlichen mit einbezogen werden.
- Kooperationen mit Vereinen, Kirchen, Institutionen, ehrenamtlichen Gruppierungen usw., in deren Aufgabengebiet ebenfalls Jugendliche sind, wie auch der Aufbau eines Netzwerkes für die Offene Jugendarbeit von Ehrenamt und Hauptamt sind sekundärer Auftrag, aber ausdrücklich erwünscht.

5. Arbeitsbereich

Die Arbeitsgebiete der Offenen Jugendarbeit Musterstadt orientieren sich am „Punkt-Papier“ des Enzkreises (Positionspapier zur Offenen Jugendarbeit der Fachkräfte des Enzkreises vom 16.12.16), deren detaillierte, inhaltliche Beschreibung für die Konzeption maßgeblich ist. Die Beschreibung der Arbeitsschwerpunkte ist in der unten stehenden Auflistung lediglich zusammengefasst. Die Prozentuale Verteilung der Arbeitsbereiche ist in einer Stellenbeschreibung festgelegt.

5.1 Jugendhaus Musterstadt (in Trägerschaft der Gemeinde Musterstadt)

Der Jugendhausbetrieb und die Öffnungszeiten werden durch die Fachkraft der Offenen Jugendarbeit Musterstadt gestaltet. Die Öffnungszeiten und inhaltliche Gestaltung richten sich nach dem Bedarf der Jugendlichen und den Möglichkeiten der Fachkraft vor Ort. (Näheres regelt die Konzeption und Hausordnung des Jugendhauses.)

5.2 Jugendhausverein Mustercool e. V. (in Selbstverwaltung)

Die Offene Jugendarbeit der Stadt Musterstadt soll eine enge Vernetzung des Jugendhausvereins anstreben, bei der die Fachkraft der Offenen Jugendarbeit Musterstadt sich als Ansprechpartner der Gemeinde und als Beratungs- und Kooperationspartner für den Jugendhausverein anbietet. Hierbei soll darauf geachtet werden, dass die Autonomie des Mustervereins beibehalten wird.

5.3 Jugendräume in den Ortsteilen

(in Trägerschaft der Gemeinde, von Jugendlichen selbst verwaltet)

Die Gemeinde Musterstadt hat ein dezentrales Konzept und damit Jugendräume in verschiedenen Ortsteilen, die von Jugendlichen im jeweiligen Ortsteil betrieben werden. Die Offene Jugendarbeit Musterstadt arbeiten eng mit der Gruppe zusammen, ist Ansprechpartner der Jugendgruppen, berät und begleitet die Jugendlichen bezüglich der Verantwortung für die Räumlichkeiten und übt das Hausrecht der Gemeinde Musterstadt aus.

5.4 Aufsuchende Jugendarbeit

Die Offene Jugendarbeit Musterstadt sucht Jugendgruppen und Jugendcliquen an den öffentlichen Plätzen in den Ortsteilen der Gemeinde auf. Der Schwerpunkt liegt in der Kontaktaufnahme zu den Jugendlichen, als Ansprechpartner der Gemeinde. Aus dieser Kontaktaufnahme können Angebote mit den Jugendlichen entwickelt werden, wie unter Punkt 4. Arbeitsbereiche beschrieben. - Die Entscheidung, ob und zu welchem Zeitpunkt eine Kontaktaufnahme mit den Gruppen erfolgt, liegt im Ermessen der Fachkraft nach Einschätzung der eigenen Möglichkeiten und Einschätzung der Gefährdung, die durch eine Gruppe ausgehen könnte.
(siehe Punkt 6: Tätigkeitsausschluss).

5.5 Kooperative Jugendarbeit

Die Offene Jugendarbeit Musterstadt strebt die Kooperation mit den örtlichen Vereinen, Kirchen, Institutionen, ehrenamtlichen Gruppierungen usw. an. Hierbei soll darauf geachtet werden, dass innerhalb der Kooperationen eine Zusammenarbeit und Begegnung von Jugendlichen der Offenen Jugendarbeit und der Jugendarbeit von Vereinen, Kirchen, Institutionen usw. stattfindet.

6. Tätigkeitsausschluss

Die Offene Jugendarbeit Musterstadt hat mit ihrem Auftrag des § 11 SGB VIII den Schwerpunkt in der Zielrichtung der Jugendarbeit (s. Punkt 4. Arbeitsbereich) Die besondere Auftragsform schließt folgende Bereiche als Arbeitsbereich aus:

6.1 Aufsuchende Jugendarbeit bei schwierigen Gruppen

Aufsuchende Jugendarbeit kann nicht bei Gruppen erfolgen, bei denen davon ausgegangen werden muss, dass sie aufgrund ihres Verhaltens, Alkohol-, Drogenkonsum oder Ähnlichem eine Gefährdung für die Fachkraft der Offenen Jugendarbeit darstellt. wie auch Gruppen, die sich nachts im öffentlichen Raum treffen oder Gruppen, die eher ordnungspolizeiliche Maßnahmen erfordern.

6.2 Jugendsozialarbeit / Schulsozialarbeit

Der Arbeitsbereich von Jugendsozialarbeit, auch mit ihrem Teilbereich der Schulsozialarbeit, ist ein in sich geschlossenes, eigenes Arbeitsgebiet. Jugendsozialarbeit hat folgende Schwerpunkt:

- Ausgleich von sozialer Benachteiligung,
- Ausgleich von individueller Beeinträchtigung,
- Förderung von sozialer Integration,
- Förderung der Eingliederung in Schule,
- Förderung der Eingliederung in Ausbildung,
- Förderung der Eingliederung in Arbeitswelt.

Jugendsozialarbeit unterscheidet sich wesentlich vom Arbeitsbereich der Offenen Jugendarbeit (s. Punkt 4. Arbeitsbereich) und kann deshalb nicht von der Offenen Jugendarbeit bearbeitet werden.

6.3 Beratung von Jugendlichen, Eltern oder sonstigen Personen in Sachen der Erziehung, Gefährdungen usw.

Hierbei muss nach einem Erstgespräch der Kontakt zu den dafür geeigneten Fachstellen mit dafür spezifisch ausgebildeten Fachkräften hergestellt werden. Ansprechpartner hierbei ist immer auch das Jugendamt.